

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

do. GZ: Verf-2013-164291/95-Mar

per Mail
verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.156.470

Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-OÖ **Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

Zu § 10:

Die geltende Mitwirkungsbestimmung ermöglicht die Durchführung einer Sicherstellung von Gegenständen nur unter Anwendung des § 39 VStG iVm der Verfallsregelung des § 13 Oö. JSchG. Eine Sicherstellung aus eigener Macht ist demnach nur bei Gefahr im Verzug möglich. Diese Regelung erscheint insbesondere dann problematisch, wenn der „Täter“ die Strafbarkeitsgrenze noch gar nicht erreicht hat.

Es wird daher angeregt, zusätzlich zu den mit gegenständlicher Novelle beabsichtigten Änderungen eine klare und niederschwellige Sicherstellungsbefugnis aufzunehmen und auch eine klare Bestimmung über die Verwahrung und den Verbleib der sichergestellten Gegenstände zu schaffen.

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Zusätzlich soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, sichergestellte Sachen von geringem Wert, nach Anordnung durch die Behörde, ohne Anspruch auf Entschädigung zu vernichten.

In diesem Zusammenhang ergeht folgender Adaptierungsvorschlag:

§ 10

Behörden und Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben ~~zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten~~ bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch

- 1. vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;*
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;*
- 3. Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Landesgesetz vorgesehen ist.*

(3) Wenn Kinder und Jugendliche mit

- 1. Genuss- und Suchtmittel, die von diesen nicht erworben, besessen oder konsumiert werden dürfen, oder*
- 2. jugendgefährdende Medien, Datenträger oder Gegenstände, die diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen,*

angetroffen werden, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unbeschadet des § 39 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 berechtigt, diese Gegenstände sicherzustellen. Die Sicherstellung kann erforderlichenfalls unter Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(4) Die sichergestellten Sachen sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Erziehungsberechtigten haben die abgenommenen Gegenstände nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzuholen. Ist die dafür festgesetzte angemessene Frist verstrichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Verfallsordnung vorzugehen.

(5) Insoweit die sichergestellte Sache nur von geringem Wert ist und keine Beschlagnahme nach anderen Bestimmungen in Betracht kommt, kann die Behörde anordnen, dass die sichergestellte Sache ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet wird. Gegenstände, die nicht im Eigentum der Kinder und Jugendlichen stehen, dürfen nur unter den in § 17 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 genannten Umständen vernichtet werden.

Zu § 14:

Da im Oö. Jugendschutzgesetz 2001 nicht mehr auf das Meldegesetz 1991 verwiesen wird, wird angeregt, § 14 Z 2 entfallen zu lassen.

16. März 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

